



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

62. Jahrgang

25.05.2023

Nr. 20

1. Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 262 – Griegstraße - der Stadt Recklinghausen
2. Beschluss über die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 313 - Froschkönigweg –
3. Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den zukünftigen Bebauungsplan Nr. 313 - Froschkönigweg - der Stadt Recklinghausen

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 262 – Griegstraße - der Stadt Recklinghausen

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), und §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 08. Mai 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die mit Satzung des Rates der Stadt Recklinghausen für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 262 – Griegstraße - beschlossene Veränderungssperre wird um ein Jahr, das heißt bis zum 17. Mai 2024, verlängert.

§ 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über einen Bereich, der im Norden durch den Nordfriedhof, im Osten durch die Von-Weber-Straße, im Süden durch den Siedlungsbereich der Verdistraße sowie im Westen durch den Siedlungsbereich der Straße „Im Romberg“ begrenzt wird.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Recklinghausen, Flur 237: 221, 222, 752, 939, 985 und Flur 238: 5, 7, 11, 351, 364 (teilweise), 365, 366, 367, 368, 369, 474, 475. Der Geltungsbereich der Satzung ist der beigefügten Übersicht und dem Lageplan zu entnehmen, die als Anlagen Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3 Inkrafttreten

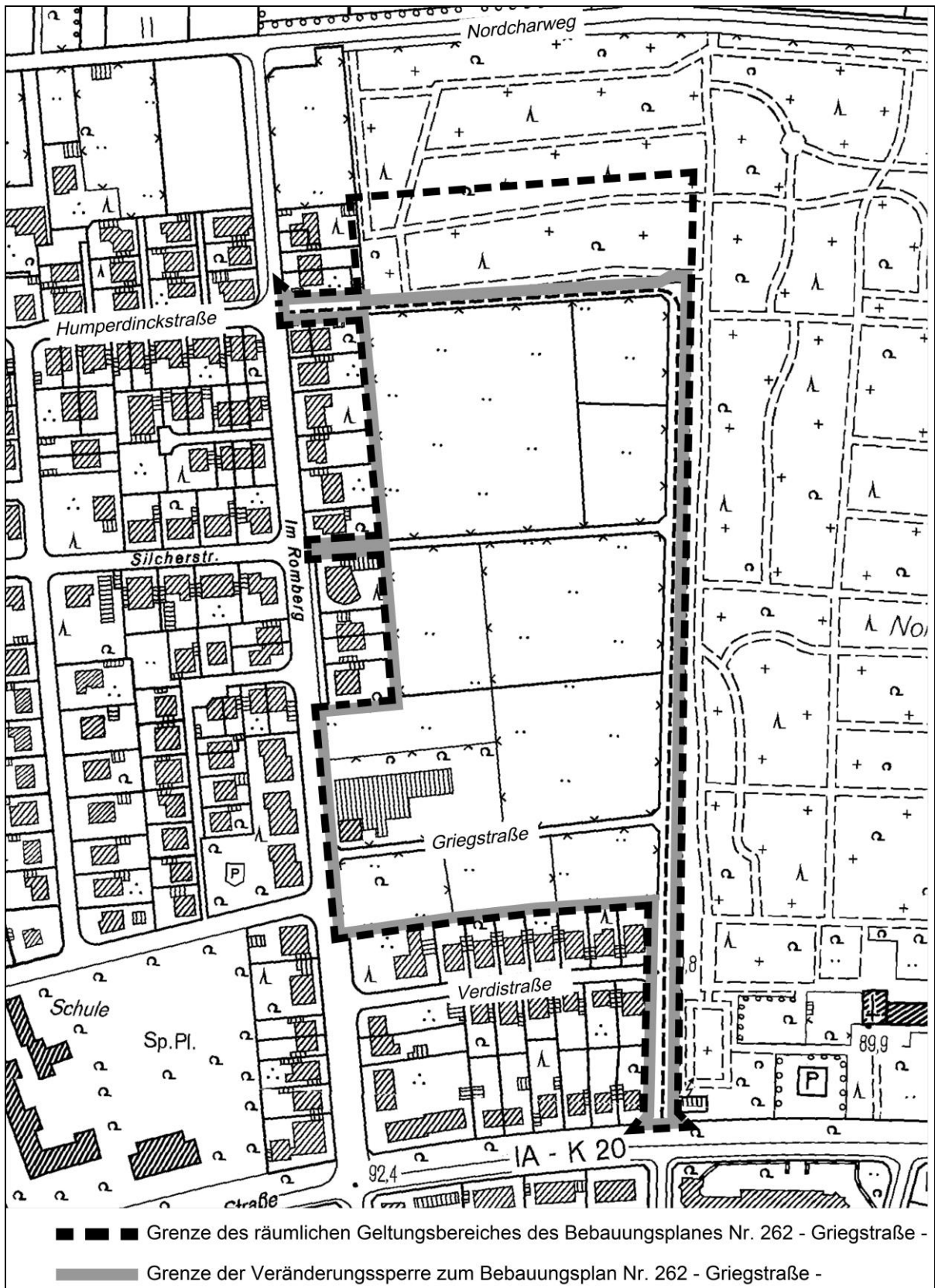
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 13. Mai 2022 in Kraft.

Recklinghausen, den 25.05.2023

gez.

Tesche
Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich
der Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr.
262 – Griegstraße - der Stadt Recklinghausen**





Lagebezug: ETRS89/UTM - Zone 32
 Die Koordinaten der Grenz- und Gebäudepunkte können sich durch Fortführungen und Homogenisierungen des Liegenschaftskatasters ändern. Vor der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind die Koordinaten mit dem aktuellen Nachweis im Liegenschaftskataster und den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen.

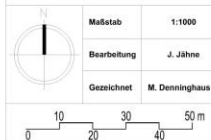
Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Hervorhebung der Geltungsbereichsgrenze



Stadt Recklinghausen

**Veränderungssperre
im Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 262 - Griegstraße -**



In einem Bereich des Nordfriedhofs im Norden,
 die Von-Weber-Straße im Osten, der Verdistraße im Süden
 sowie Im Romberg im Westen

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Satzung über die Veränderungssperre im Erdgeschoss des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen beim Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz – Abteilung 61/2 – Städtebauliche Planung - während der Öffnungszeiten: montags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie nach Vereinbarung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ein Termin kann mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/2 – Städtebauliche Planung – des Fachbereiches Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz unter der Telefonnummer 02361/50 - 2388 vereinbart werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 16 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021) wird die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 262 – Griegstraße - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 25.05.2023

gez.

Tesche
Bürgermeister

Beschluss über die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 313 - Froschkönigweg -

Für einen rund 1,1 ha großen Bereich zwischen dem Froschkönigweg und der Kleingartenanlage Lange Wanne soll zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Nordosten des Stadtgebiets von Recklinghausen, im Ostviertel. Er umfasst das Flurstück 64 der Flur 341, Gemarkung Recklinghausen (siehe Übersichtsplan).

Ziel

Für das betroffene Flurstück liegt eine Bauvoranfrage für eine Nachverdichtung vor. Das Ziel des Bebauungsplanes Nr. 313 – Froschkönigweg – ist die Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung, die Sicherstellung einer geordneten Erschließung sowie der Prüfung der maßvollen Nachverdichtung.

Beschluss

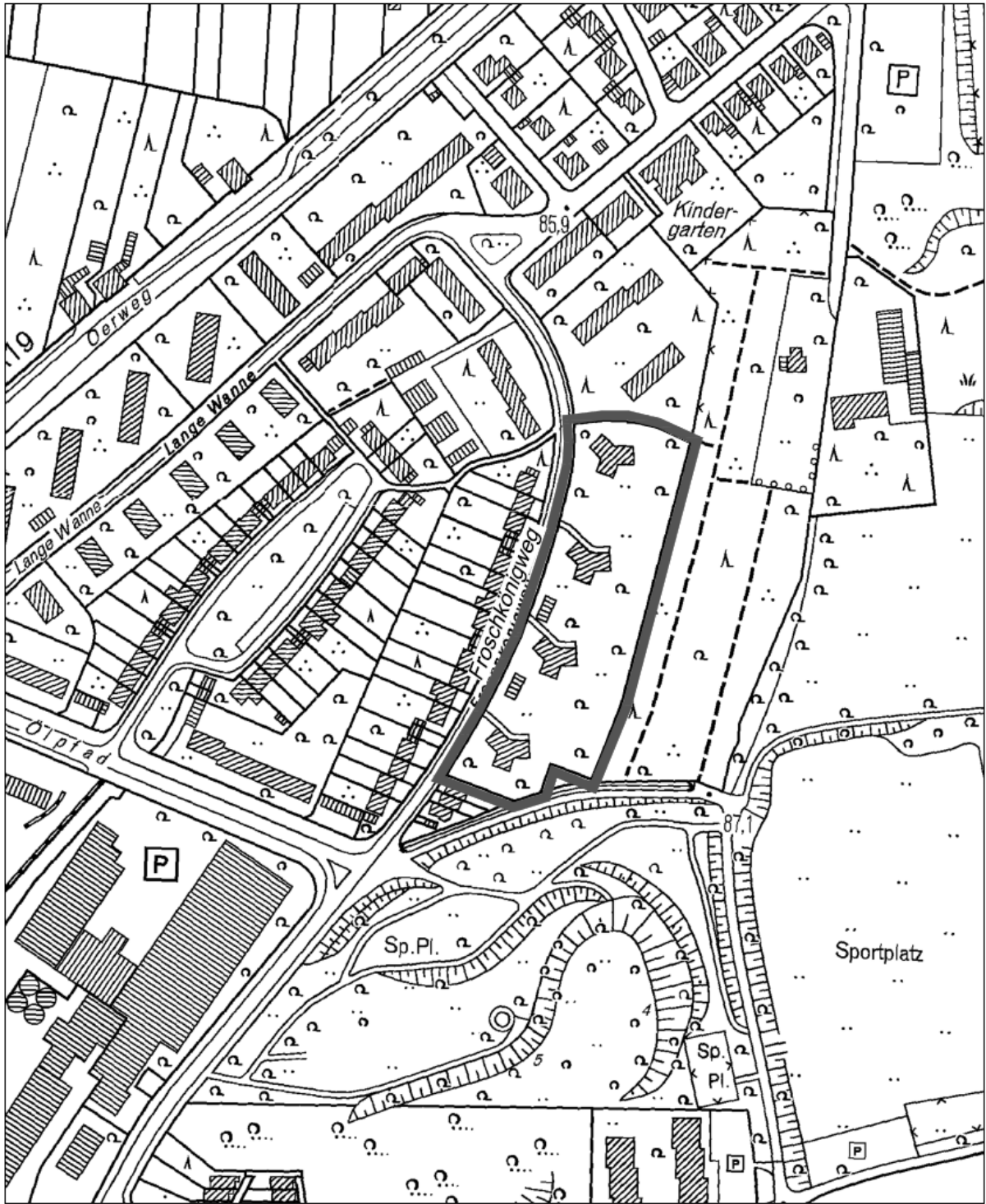
Aufgrund des § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) und §§ 41 Absatz 2 und 58 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021) hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 22. Mai 2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 313 - Froschkönigweg - gemäß § 3 Absatz 2 BauGB.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgendes Flurstück der Flur 341, Gemarkung Recklinghausen: 64

Übersichtsplan des Geltungsbereichs



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 313 - Froschkönigweg - mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, hängen im Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz im Foyer (Erdgeschoss) des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen in der Zeit vom

02. Juni 2023 bis 05. Juli 2023 einschließlich

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Zur Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung kann ein Termin mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/2 - Städtebauliche Planung – des Fachbereichs Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz unter der Telefonnummer 02361/50 - 2370 vereinbart werden. Dort ist zusätzlich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Bauportals NRW: <https://www.bauleitplanung.nrw.de> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Auf der genannten Seite der Stadt Recklinghausen können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet worden. Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Nr.	Art und Urheber der vorhandenen Information	Thematischer Bezug
<u>Umweltbericht – Teil B der Begründung</u>		
1	Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 313 – Froschkönigweg - Stadt Recklinghausen Recklinghausen, 26. April 2023	Es gibt Aussagen zum <u>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</u> (Eingriff in den Baumbestand, Artenschutz, potenziell vorkommende Vogel- und Fledermausarten, Verlust von Teilen der Grünfläche) Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Boden</u> (Altlasten, Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, natürliche Bodenfunktion) Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Wasser</u> (Grundwasser, Oberflächengewässer, Hochwasser und Starkregen) Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Klima und Luft</u> (klimatische Ausgleichsfunktion)

		<p>Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Mensch</u> (Vorbelastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm, temporäre Belästigungen durch Lärm und Staub während der Bauphase, zu erwartenden Zusatzverkehren und der damit verbundenen Schallbelastung, Lichtemissionen, Erholungs- und Freizeitwert)</p> <p>Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Orts- und Landschaftsbild</u> (vorhandene Siedlungsstruktur, wahrnehmbare Qualität)</p> <p>Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Kultur- und sonstige Sachgüter</u> (archäologische Relikte)</p> <p>Es gibt Aussagen zu <u>Wechselwirkungen</u> (Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern)</p>
<u>Fachgutachten</u>		
2	<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I) Bebauungsplan Nr. 313 der Stadt Recklinghausen „Froschkönigweg“</p> <p>L+S Landschaft+Siedlung AG Stand 17. Februar 2023</p>	<p>Es gibt Aussagen zu <u>Lebensraum-/Biotopstrukturen</u> (Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Fledermäuse, Vögel, Amphibien))</p>
3	<p>Verkehrsuntersuchung Bebauungsplan Nr. 313 – Froschkönigweg –</p> <p>Stadt Recklinghausen Stand 26. April 2023</p>	<p>Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Mensch</u> (Verkehrsaufkommen)</p>
4	<p>Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 313 „Froschkönigweg“ in Recklinghausen</p> <p>Peutz Consult GmbH Stand 31. März 2023</p>	<p>Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Mensch</u> (Schallimmissionen, zu ergreifende Schallschutzmaßnahmen)</p>
<u>Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB</u>		
7	<p>Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW</p> <p>Stellungnahme vom 16. Januar 2023</p>	<p>Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Boden</u> (bergbauliche Verhältnisse im Plangebiet, Lage des Plangebietes auf mit Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern und Bewilligungsfeldern)</p>
8	<p>Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 Wasserwirtschaft, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz</p> <p>Stellungnahme vom 25. Januar 2023</p>	<p>Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Wasser</u> (abwassertechnische Entsorgung des Plangebietes)</p>

9	Emschergenossenschaft / Lippeverband Stellungnahme vom 25. Januar 2023	Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Wasser</u> (abwassertechnische Entsorgung des Plangebietes)
10	Geologischer Dienst NRW Stellungnahme vom 05. Januar 2023	Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Boden</u> (Baugrund)
11	Kreis Recklinghausen, Fachbereich E, Ressort Planung und ÖPNV / Naturschutzbeirat Stellungnahme vom 26. Januar 2023	Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Wasser</u> (abwassertechnische Entsorgung des Plangebietes)
12	LWL – Archäologie für Westfalen Stellungnahme vom 10. Januar 2023	Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> (Bodendenkmäler)
13	MAN GHH Immobilien GmbH Stellungnahme vom 31. Januar 2023	Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Boden</u> (Abgrabung von Eisenstein)
<u>Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB</u>		
14	Vonovia SE Stellungnahme vom 16. Januar 2023	Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt</u> (Bäume, Klimaresilienz)
Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung vom 15. Februar 2023		
15	Anregung/Frage 1 vom 15. Februar 2023	Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Mensch, Gesundheit, Bevölkerung</u> (Belichtung)
16	Anregung/Frage 2 vom 15. Februar 2023	Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt</u> (Flora, Fauna)
17	Anregung/Frage 3 vom 15. Februar 2023	Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Boden</u> (Kohleabbau)
18	Anregung/Frage 10 vom 15. Februar 2023	Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Mensch, Gesundheit, Bevölkerung</u> insgesamt (zu erwartende Emissionen)
19	Anregung/Frage 13 vom 15. Februar 2023	Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Boden</u> (Kontaminationsverdacht) sowie zum Schutzgut <u>Mensch, Gesundheit, Bevölkerung</u> (Kontaminationsverdacht)

20	Anregung/Frage 14 vom 15. Februar 2023	Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Mensch, Gesundheit, Bevölkerung</u> (Dichte, Sozialstruktur)
21	Anregung/Frage 15 vom 15. Februar 2023	Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Wasser</u> (abwassertechnische Entsorgung des Plangebietes)
Stellungnahmen nach der Bürgerinformationsveranstaltung		
22	Bürger*in A Stellungnahme vom 22. Februar 2023	Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Klima und Luft</u> (Hitzebelastung, Starkregen) sowie <u>Böden</u> (Altlasten)
23	Bürger*in B Stellungnahme vom 26. Februar 2023	Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Mensch, Gesundheit, Bevölkerung</u> insgesamt (zu erwartende Emissionen, Verschattung) sowie <u>Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt</u> (Flora, Fauna)

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021), wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 313 - Froschkönigweg - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den gelten rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Recklinghausen, den 25.05.2023

gez.

Tesche
Bürgermeister

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den zukünftigen Bebauungsplan Nr. 313 - Froschkönigweg - der Stadt Recklinghausen

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), und §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 08. Mai 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die mit Satzung des Rates der Stadt Recklinghausen für Bebauungsplan Nr. 313 - Froschkönigweg - beschlossene Veränderungssperre wird um ein Jahr, das heißt bis zum 30. September 2024, verlängert.

§ 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über einen Bereich zwischen dem Froschkönigweg und der Kleingartenanlage Lange Wanne.
Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Flur 341, Gemarkung Recklinghausen: 64
Der Geltungsbereich der Satzung ist der beigefügten Übersicht und dem Lageplan zu entnehmen, die als Anlagen Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3 Inkrafttreten

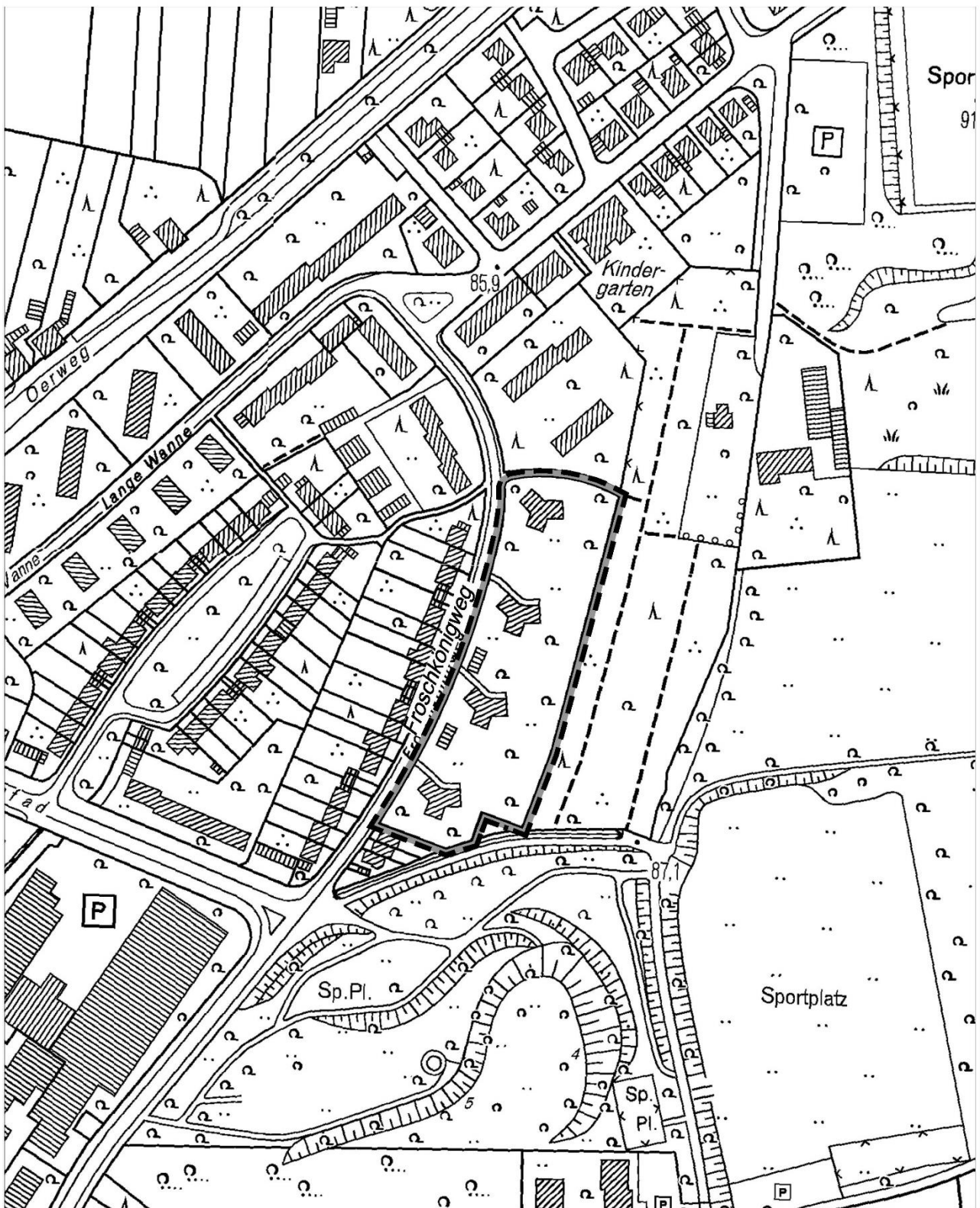
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 07. Oktober 2022 in Kraft.

Recklinghausen, den 25.05.2023

gez.

Tesche
Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich
der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 313 - Froschkönigweg - der Stadt Recklinghausen**



- █ █ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes**
- █ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre**

Lageplan



Legende: ETRS89/UTM - Zone 32
 Die Koordinaten der Grenz- und Gebietspunkte können sich durch Fortführungen und Homogenisierungen des Liegenschaftsregisters ändern. Vor der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind die Koordinaten mit dem aktuellen Nachweis im Liegenschaftsregister und den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen.

Legende

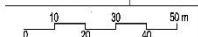
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Hervorhebung der Geltungsbereichsgrenze



Stadt Recklinghausen

Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 313 -Froschkönigweg -

Maststab	1:1000
Bearbeitung	A. Klein
Gemeinschaft	M. Dornlaghaus



In einem Bereich des Froschkönigswegs und der Kleingartenanlage Lange Wanne

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Satzung über die Veränderungssperre im Erdgeschoss des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen beim Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz – Abteilung 61/2 – Städtebauliche Planung – während der Öffnungszeiten: montags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie nach Vereinbarung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ein Termin kann mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/2 – Städtebauliche Planung – des Fachbereiches Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz unter der Telefonnummer 02361/50 - 2370 vereinbart werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 16 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021) wird die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 313 - Froschkönigweg - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 25.05.2023

gez.

Tesche
Bürgermeister